

LMV
Lebensmittel – Verantwortung – Sorgfalt

Lebensmittel – Verantwortung – Sorgfalt



Verwarnungsgeld und Bußgeld Anwendung und Sinnhaftigkeit

Ute Hering, OAA*in Staatsanwaltschaft Köln a.D.

Erfurt, 13. November 2025

0

Praxisratgeber für ein verständliches Basiswissen über die Lebensmittelrechtlichen Verstöße und Sanktionen im Bußgeldverfahren

- **Verstöße und Sanktionen im Bußgeldverfahren – Der Praxisratgeber für den Lebensmittelkontrolleur; Fabian Hering, Ute Hering, Kohlhammer-Verlag, März 2017, Bestellung über Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure**



Ute Hering
Am Knechtsgraben 60
51379 Leverkusen

Kontaktieren Sie uns gerne unter
info@lmvs.de

Inhalt und Gestaltung unterliegen dem **Urheberschutz**. Das Vervielfältigen, das Verbreiten und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Rechteinhabers zulässig.
Gewähr für die Aktualität der rechtlichen Bewertungen besteht nicht. Es wird immer gelten die **Bewertung im Einzelfall** unter Berücksichtigung der Fortentwicklung des lebendigen Lebensmittelrechts. "Zementierung" gibt es nicht.

LMVS • Am Knechtsgraben 60 • 51379 Leverkusen • www.lmvs.de
Seminare – Beratung – Fachbücher © Hering – Hering 2025

1

Verwarnungsgeld - Geldbuße

Einführung

- Zur Erörterung stehen:
 - § 56 OWiG – Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde
 - § 17 OWiG - die Geldbuße im förmlichen Bußgeldverfahren
- jeweils mit ihren gesetzlichen Anforderungen
- Das Verwarnungsverfahren ist eigenständig
- Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht sind nicht beteiligt

LMVS • Am Knechtsgraben 60 • 51379 Leverkusen • www.lmvs.de
Seminare – Beratung – Fachbücher © Hering – Hering 2025



2

§ 56 OWiG Verwarnungsverfahren - Einführung

Einführung

Gründe für das Verwarnungsgeld – Verwarnungsverfahren

- bei **geringfügigen Verstößen** dem Täter sein Fehlverhalten vorzuhalten, ohne darüber mit einem förmlichen Bußgeldbescheid zu entscheiden
- mit **geringfügigem Geldbetrag Denkzettel** erteilen **mit seinem Einverständnis**
- **mit Zahlung** ein **Verfolgungshindernis** für dieses Fehlverhalten für ein Bußgeldverfahren herbeizuführen.
- keine Verfahrenskosten (Gebühren, Auslagen)
- Im **Bagatellbereich** soll das Bußgeldverfahren erspart bleiben mit geringerer präventiven Maßnahme, die zur Rechtstreue führen soll.
- Verwarnung auch während eingeleitetem Bußgeldverfahren zulässig.

LMVS • Am Knechtsgraben 60 • 51379 Leverkusen • www.lmvs.de
Seminare – Beratung – Fachbücher © Hering – Hering 2025



3

Einführung

§ 56 OWiG Verwarnungsverfahren - Einführung

- im Gegensatz zur Geldbuße ist die Zahlung des Verwarnungsgeldes eine freiwillige Leistung, sie kann **nicht erzwungen** werden.
- auf Erteilung eines Verwarnungsgeldes besteht kein Anspruch
- **5€ - 55€** - Höchstbetrag liegt unter Eintragungsgrenze ab 60 € im Fahreignungsregister (FAER) - § 28 III Nr. 3 StVG
- Verwarnung hindert nicht die Tat als Straftat zu verfolgen
- rechtskräftiger Bußgeldbescheid hindert nicht, die Tat als Straftat zu verfolgen § 86
- Die Verwarnung kann auch **ohne Verwarnungsgeld** erteilt werden, allerdings entsteht dann **kein Verfolgungshindernis**.

§ 56 OWiG - Themen

- 1. Gesetzestext § 56 OWiG
- 2. Ordnungswidrigkeit – Definition § 1 Abs. 1 OWiG -
- 3. geringfügige Ordnungswidrigkeit
- 4. Ermessen „geringfügig“
- 5. Vorhalten des Fehlverhaltens
- 6. Belehrung zur Freiwilligkeit
- 7. kein Anspruch auf Verwarnung
- 8. Einverständnis
- 9. Zahlung, Zahlungsfrist
- 10. Bescheinigung
- 11. Verfahrenshindernis bei Zahlung
- 12. Rücknahme – Beschränkung der Verwarnung
- 13. letzter Zeitpunkt der Verwarnung

Geldbuße § 17 OWiG

- 1. Gesetzestext § 17 OWiG
- 2. Zumessungskriterien
- 3. § 47 OWiG – Opportunitätsgrundsatz
- 4. Anforderungen an den Erlass des Bußgeldbescheides
- 5. vollstreckbar bei Rechtskraft

LMVS • Am Knechtsgraben 60 • 51379 Leverkusen • www.lmvs.de
Seminare – Beratung – Fachbücher © Hering – Hering 2025



6

6

1. 1 - § 56 OWiG Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde

§ 56 OWiG Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde

- (1) Bei **geringfügigen** Ordnungswidrigkeiten **kann** die Verwaltungsbehörde den Betroffenen **verwarnen** und ein **Verwarnungsgeld** von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben. Sie kann eine **Verwarnung ohne Verwarnungsgeld** erteilen.
- (2) Die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 ist **nur wirksam**, wenn der Betroffene nach **Belehrung** über sein Weigerungsrecht mit ihr **einverstanden** ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder **sofort zahlt** oder **innerhalb einer Frist**, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlte. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher ist als zehn Euro.

LMVS • Am Knechtsgraben 60 • 51379 Leverkusen • www.lmvs.de
Seminare – Beratung – Fachbücher © Hering – Hering 2025



7

7

1.2 - § 56 OWiG - Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde

§ 56 OWiG Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde

- (3) Über die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1, die **Höhe** des Verwarnungsgeldes und die **Zahlung oder** die bestimmte **Zahlungsfrist** wird eine **Bescheinigung** erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.
- (4) Ist die **Verwarnung** nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die **Tat nicht mehr** unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten **verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.**

2. § 56 OWiG - Ordnungswidrigkeit

• Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit definiert § 1 Abs. 1 OWiG –

- tatbestandsmäßige
- rechtswidrige
- schuldhafte Handlung

- Rechtswidrige und vorwerfbare Handlung
- ohne gründliche Klärung
- nach dem äußeren Erscheinungsbild muss eine OWI gegeben sein
- Handlung ist nur Anlass für die präventive Maßnahme, über die förmlich nicht entschieden wird

3. 1 - § 56 OWiG – Geringfügig

- **Geringfügige Ordnungswidrigkeit**
- „**geringfügig**“ ist nicht näher definiert
- wird aber durch den Höchstbetrag von **55 €** dennoch skizziert

3.2 - § 56 OWiG – Geringfügig

Im Vergleich: § 17 Abs. 1 Satz 2 OWiG – Höhe der Geldbuße –

- bei **geringfügigen OWI** bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bemessung der Geldbuße außer Betracht. Gilt insbesondere für Verkehrs-OWI. Die Rechtsprechung geht hier bei Verurteilungen im Bußgeldverfahren bis 250 €; da bis 250 € die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil beschränkt ist. Die „Geringfügigkeit“ hat im Bußgeldverfahren eine andere Bedeutung

Verwarnung:

- Ob die OWI geringfügig ist, soll sich bemessen in der **Gesamtbetrachtung** nach der **Bedeutung**, Grad der **Vorwerfbarkeit - erschwerende, mildernde Aspekte**
- **Ermessen:** Auch ein **gewichtiger Verstoß** kann wegen **geringer Vorwerfbarkeit** insgesamt **weniger bedeutsam** sein. (Göhler, 19. Auflage § 56 OWiG, Anm.

3.3. - Bußgeldandrohung

Bußgeldtatbestände:

- **§ 60 Abs. 2 Nr. 26 a LFGB, § 10 Nr. 1 LMHV → § 3 LMHV Gebot → :bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt**
- **vorsätzlich oder fahrlässig –**
- Tathandlung: **Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen**
- Bußgeldandrohung § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB bis 50.000 € - Fahrlässigkeit 25.000€ § 17 Abs. 2 OWiG
- **§ 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB, § 2 Nr. 5 LMSRV**
- **Nr. 5:** entgegen Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel V Nummer 1 Buchstabe a **Gegenstände, Armaturen oder Ausrüstungen, mit denen LM in Berührung kommen,**
- Tathandlung: nicht oder **nicht richtig reinigt**
- **vorsätzlich oder fahrlässig**
- Bußgeldandrohung § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB bis 50.000 € - Fahrlässigkeit 25.000€ § 17 Abs. 2 OWiG

3.4 – Aspekte für „geringfügig“

- Objektiv → hohe Bußgeldandrohung für Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Individuell → Art und Umfang der Hygienemängel
- Grad des Verschuldens:
 - Art, Umfang, Dauer, Nachlässigkeit, grobe Pflichtwidrigkeit
 - Geständnis, Einsicht, positives Nachtatverhalten, Vorbelastung

3.4 Tateinheit Tatmehrheit – geringfügig - bis 55 €?

- **Tateinheit** – § 19 OWiG - Verstöße müssen insgesamt noch geringfügig sein und es muss insgesamt **ein** Verwarnungsgeld von 55 € ausreichen
- viele Hygienemängel werden als **natürliche Handlungseinheit** zu bewerten sein, da wegen ihres zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs der objektive Betrachter dies als Einheit empfindet.
- **Tatmehrheit** – § 19 OWiG – mehrere Geldbußen → mehrere Handlungen z.B. Hygienemängel und Kennzeichnungsverstöße
- **Verwarnungsgeld**: wenn insgesamt das höchste Verwarnungsgeld 55 € nicht überschritten wird.
- Gegen die Zulässigkeit von mehreren Verwarnungsgeldern über den Höchstbetrag hinaus spricht, dass die Befugnis des Entscheidungsträgers zu sehr und ungenau ausgedehnt würde (Göhler, 19. Aufl. § 56 Anm. 20)

4. Ermessen

- Hat die **VB keine interne Vorgaben** für die Frage der Geringfügigkeit für eine möglichst einheitliche Praxis, so soll das **pflichtgemäßes Ermessen gelten** → nicht definiert und eher weit zu sehen (siehe zu § 47 OWiG)
- **Fehlbeurteilung** macht die Verwarnung nicht unwirksam (OLG Frankfurt - Göhler, 19. Aufl. § 56 Anm. 6) selbst wenn gegen interne Verwaltungsvorgaben verstoßen wurde.

4.1 – Ermessen „geringfügig“ - Fallbeispiele

Fallbeispiel 1:

- LM-Kontrolle – Bäckerei (Einzelunternehmer) – **2 leichte bis mittlere Hygienemängel** – Inhaber anwesend, einsichtig, bedauert die Situation, verweist auf Erkrankung von 2 Mitarbeitern, Termindruck. Mängel werden umgehend beseitigt. Bisher keine Beanstandungen.
- Nach dem äußeren Erscheinungsbild liegt eine OWI gegen § 10 Nr. 1, § 3 Satz 1 LMHV vor – Gebot: „*bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt*“ im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit – räumlicher + zeitlicher Zusammenhang, stellt sich als einheitliches Geschehen dar
- **Gesamtbetrachtung:** 2 Mängel als natürliche Handlungseinheit, einsichtig → **dürfte** die Voraussetzung an „**Geringfügigkeit**“ erfüllen

→ **Geringfügigkeit (+)**

4.2 – Ermessen „geringfügig“ - Fallbeispiele

Fallbeispiel 2:

- LM-Kontrolle – Bäckerei (Einzelunternehmer) – **20 Hygienemängel** – Inhaber anwesend, verweist auf Erkrankung von 2 Mitarbeitern, Termindruck. Mängel werden umgehend beseitigt. Bisher keine Beanstandungen.
- Nach dem äußeren Erscheinungsbild liegt eine OWI gegen § 10 Nr. 1, § 3 Satz 1 LMHV vor – Gebot: „*bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt*“ im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit – räumlicher + zeitlicher Zusammenhang, stellt sich als einheitliches Geschehen dar
- **Gesamtbetrachtung:** 20 Mängel, einsichtig, in Abwägung zum Verbraucherschutz **dürfte** die Voraussetzung an „**Geringfügigkeit**“ nicht erfüllen

→ **Geringfügigkeit (-)**

4.3 – Ermessen „geringfügig“ - Fallbeispiele

Fallbeispiel 3:

- LM-Kontrolle - Einzelunternehmer – Bäckerei – 5 Filialen – **20 Hygienemängel** – Inhaber anwesend, verweist auf einen tragischen Unfall von Familienmitgliedern, seine darauf zurückzuführende Abwesenheit und dass er gerade vor der Kontrolle gekommen sei. Die Mitarbeiter hatten Termindruck. Er ist sofort bereit, die Mängel umgehend zu beseitigen. Bisher keine Beanstandungen.
- Nach dem äußereren Erscheinungsbild liegt eine OWI gegen § 10 Nr. 1, § 3 Satz 1 LMHV vor – Gebot: „*bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt*“ - natürliche Handlungseinheit – räumlicher + zeitlicher Zusammenhang, stellt sich als einheitliches Geschehen dar – Vorwurf, keine Vorsorge für vorhersehbare Zu widerhandlungsgefahren getroffen zu haben – Hygiene § 40 Abs. 1 a LFGB – zumindest § 130 OWiG - Aufsichtspflichtverletzung
- **Gesamtbetrachtung:** 20 Mängel, einsichtig, in Abwägung zum Verbraucherschutz **dürfte** die Voraussetzung an „**Geringfügigkeit**“ nicht erfüllen.

→ Geringfügigkeit (-)

5 - Vorhalten des Fehlverhaltens - § 56 OWiG

- **Vorhalten des Fehlverhaltens** (Fallbeispiel 1 – 2 Hygienemängel)
- **Ziel**, dass sich der Betreffende künftig mit den vielfach anzutreffenden Hygieneverstößen beschäftigt – das zeigen die Veröffentlichungen - und er konkrete Arbeitsanweisungen gibt zur Vermeidung. Den Mitarbeitern muss klar sein, dass Hygieneverstöße nicht hingenommen werden – also Gesetzestreue.
- Das wird für die LM-Kontrolle selbstverständlich sein, so gerade durch Anordnungen zur Beseitigung und künftiger Vermeidung im Fall von Hygieneverstößen

6 - Belehrung zur Freiwilligkeit - § 56 OWiG

Belehrung zur freiwilligen Mitwirkung

- Hinweis auf mögliches Bußgeldverfahren im Fall der Weigerung ist zulässig auch der Hinweis auf Kosten
- Dies Hinweis sollte – Form, Inhalt – nicht als unzulässiges Druckmittel verwendet werden (Göhler, 19. Auflage, § 56 Anm. 17)

7 - § 56 OWiG - kein Anspruch auf Verwarnung

- Der Betreffende hat **keinen Anspruch auf Erteilung einer Verwarnung**.
- Er kann in einem gerichtlichen Bußgeldverfahren nicht geltend machen, der Erlass des BB sei unzulässig gewesen, da eine Verwarnung angemessen gewesen wäre.
- Das Verwarnungsgeldverfahren unterliegt keiner Nachprüfung
- Es ist ohne Belang, warum die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt ist
- Es ist zulässig und nicht an einen Vertrauenschutz gebunden sein, einen Bußgeldbescheid zu erlassen, da ohne Zahlung das Angebot und damit das Verfahrenshindernis § 56 Abs. 4 OWiG noch nicht wirksam geworden ist. (Göhler, 19. Auflage, § 56 Anm. 17a letzter Satz)

8.1 - § 56 OWiG - Einverständnis

Einverständnis – wesentliche Voraussetzung

- Zustimmungspflichtiger Verwaltungsakt
- Bezieht sich auf der Art der Verfahrenserledigung
- Verwarnung kann nicht mit dem Argument angefochten werden, dass eine OWI nicht vorgelegen habe
- Hat Betroffene Zweifel für eine OWI muss er das Angebot ablehnen
- Verwarnung kann unmittelbar mündlich oder schriftliche erteilt werden
- Einverständnis vielfach stillschweigend erklärt mit der Bezahlung, eine Erklärung wird nicht erwartet.

8.2 - § 56 OWiG – Verwarnung - Einverständnis

- Bei der schriftlichen Verwarnung – auch noch nach Einleitung eines Bußgeldverfahrens möglich – wird nur die Zahlung erwartet.
- Verlangt der Betroffene das Verwarngeld zurück, bevor die Quittung ausgestellt und überreicht ist, so soll dies keine ordnungsgemäße Verwarnung sein (Göhler, 19. Aufl. § 56 OWiG Anm. 21 a)
- Weigert sich der Betroffene, so kommt das Verfahren nicht zustande – dies schließt nicht aus, später dieses Angebot schriftlich zu wiederholen – in einem solchen Fall ist über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu entscheiden. Erklärt sich der Betroffene in seiner Anhörung mit dem Verwarngeld einverstanden, so sollte darüber erneut entschieden werden.

9.1 - § 56 OWiG - Zahlung

- **Zahlung** des Verwarnungsgeldes ist Voraussetzung für die **Wirksamkeit der Verwarnung** und das Verfolgungshindernis
- **bar** – an Ort und Stelle – oder mittel **EC-Kreditkarte**
- **Überweisung**
- Solange das Verwarnungsgeld durch Zahlung (§ 56 Abs. 2 Satz 1 OWiG – innerhalb der Zahlungsfrist) nicht wirksam geworden ist, kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Der Grund für die Zahlungsverzögerung ist unerheblich. (Göhler, 19. Auflage, § 56 Anm. 23 letzter Satz

9.2 - § 56 OWiG - Zahlungsfrist

- **Zahlungsfrist** – soll eine Woche nicht übersteigen
- Soll bewilligt werden, wenn das Verwarnungsgeld > 10 €
- Zahlungsfrist kann verlängert werden, wenn plausible Gründe vorgetragen werden, dass nicht früher gezahlt werden kann
- **Verspätete Zahlung** – grundsätzlich ist die Verwarnung nicht wirksam
- Allerdings: ohne Belang, wenn die Verwaltungsbehörde die Frist stillschweigend verlängert
- Der Betroffene trägt das Risiko des Zahlungseingangs
- Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Zahlungsfrist gibt es nicht, die Ablehnung der Zahlungsverlängerung ist nicht nach § 62 OWiG anfechtbar, also durch das Amtsgericht nachprüfbar.
- Wird die Zahlungsfrist nicht verlängert, so kann die VB einen BB erlassen

10.1 - § 56 OWiG - Bescheinigung über die Verwarnung

- **Bescheinigung** über die Verwarnung § 56 Abs. 3 OWiG
- für eine geringfügige OWI
- Höhe des Verwarnungsgeldes
- Zahlung oder Zahlungsfrist
- **Beleg für den Betroffenen**, dass er verwarnt worden ist, im Fall der sofortigen Zahlung, dass er gezahlt hat, einverstanden war. Der Beleg ist Beweis für das Verfahrenshindernis § 56 Abs. 4 OWiG
- Mängel der Bescheinigung haben auf die Wirksamkeit keinen Einfluss – allerdings fehlt dem Betreffenden ein Beweis

LMVS • Am Knechtsgraben 60 • 51379 Leverkusen • www.lmvs.de
Seminare – Beratung – Fachbücher © Hering – Hering 2025



26

26

10.2 - § 56 OWiG – Bescheinigung – Quittung

Inhalt der Bescheinigung / ein Vorschlag

- Behörde XY - (Datum)
- LM-Kontrolle vom (Datum)
- LMUnternehmen AB, Straße Hausnummer, PLZ Ort
- Art. der Mängel – Bezeichnung z.B. Hygienemängel, Kennzeichnungsmängel
- Adressat der Verwarnung - gerade wegen der möglichen weiteren Verantwortlichkeiten in einem LM-Unternehmen
- Belehrung zum Einverständnis (Verwarnung freiwillig)
- Höhe des Verwarnungsgeldes
- Zahlungsfrist
- Erhalt – soweit vor Ort gezahlt
- Unterschrift des LM-Kontrolleur

LMVS • Am Knechtsgraben 60 • 51379 Leverkusen • www.lmvs.de
Seminare – Beratung – Fachbücher © Hering – Hering 2025



27

27

11 - § 56 Abs. 4 OWiG – Verfahrenshindernis bei Zahlung

- Bei **Zahlung** entsteht ein **Verfahrenshindernis** - § 56 Abs. 4 OWiG
- Verwarnung **ohne Verwarnungsgeld** → **kein Verfahrenshindernis**, da sich § 56 Abs. 4 nicht auf § 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG bezieht.
- Verwarnung mit Zahlung schließt die weitere Verfolgung für Handlungen aus, die sie zum Gegenstand hat
- Sollte dennoch ein BB ergehen, wäre dieser zurückzunehmen

12 - § 56 OWiG – Rücknahme – Beschränkung der Verwarnung

- **Rücknahme** der wirksam erteilten Verwarnung
- gesetzlich nicht vorgesehen
- **wirksame Verwarnung mit Zahlung** – sie nicht durch Rücknahme zu seinem Nachteil beseitigt werden –
- **Verfahrenshindernis** ist eingetreten § 56 Abs. 4 OWiG
- **Beschränkt** der Beamte/Außendienstmitarbeiter die **Verwarnung** auf einen bestimmten tatsächlichen oder rechtlichen Aspekt, so kann die Tat hinsichtlich der nicht erfassten Teile oder Gesetzesverletzungen weiter verfolgt werden – anders, wenn der Betroffene annehmen durfte, dass das einheitliche Tatgeschehen umfasst werden sollte und deshalb sein Einverständnis zur Verwarnung erteilt hat. (Göhler, 19. Aufl. § 56 OWiG Anm. 43)

13 - § 56 OWiG – letzter Zeitpunkt der Verwarnung

- Die Verwarnung kann noch **nach Abschluss der Ermittlungen** im Bußgeldverfahren erteilt werden
- soll noch möglich sein nach Einspruch gegen den BB und Rücknahme des BB
→ allerdings wäre hier formell über die Kosten zu entscheiden.
- Die Erteilung einer Verwarnung ist **nicht mehr zulässig**, wenn die Akten nach Einspruch der **Staatsanwaltschaft** übersandt wurden - **§ 69 Abs. 4 OWiG** sieht ganz klar vor, dass mit dem Eingang der Akten bei der StA die Aufgaben der VB auf die StA übergehen.

Geldbuße § 17 OWiG

- 1. Gesetzestext § 17 OWiG
- 2. Zumessungskriterien
- 3. § 47 OWiG – Opportunitätsgrundsatz
- 4. Anforderungen an den Erlass des Bußgeldbescheides
- 5. vollstreckbar bei Rechtskraft

1.1 - Geldbuße § 17 OWiG

§ 17 Höhe der Geldbuße

- (1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.
- (2) Droht das Gesetz für **vorsätzliches und fahrlässiges Handeln** Geldbuße an, **ohne im Höchstmaß zu unterscheiden**, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.
- (3) **Grundlage für die Zumessung der Geldbuße** sind die **Bedeutung der Ordnungswidrigkeit** + der **Vorwurf, der den Täter trifft**. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.
- (4) Die Geldbuße soll den **wirtschaftlichen Vorteil**, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, **übersteigen**. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

2 - Geldbuße § 17 OWiG

- **Wesen der Geldbuße:** **Sanktion**, um die gesetzte Ordnung einzuhalten und sie sieht die Möglichkeit der **Gewinnabschöpfung** vor
- Bußgeldkataloge im Straßenverkehr basieren auf einem Rechtssatz – BKatV – und sind auch für die Gerichte nach Einspruch verbindlich
- Interne Bußgeldrahmen sind für die Mitarbeiter der VB zu beachten, der Richter wird sie zur Kenntnis nehmen und seine Zumessungskriterien nach § 17 OWiG bemessen.
- Auf die Zumessungskriterien Folie 14 wird verwiesen.

3 - § 47 OWiG – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Opportunitätsprinzip

- § 47 OWiG - **Opportunitätsprinzip – Verhältnismäßigkeit**
- **pflichtgemäßes Ermessen – ob** - Durchführung des Bußgeldverfahrens – **wie** – es kann jederzeit eingestellt werden.
- **Abwägung** – der mit der Geldbuße erstrebte Zweck → z.B. Verbesserung des Verständnisses zur Betriebshygiene, Einweisung, Arbeitsanweisungen, Schulung, Schriftlichkeit für Mitarbeiter
- Einbeziehung sämtlicher Umstände
- Grenze wird sein: **Ermessensmissbrauch**

LMVS • Am Knechtsgraben 60 • 51379 Leverkusen • www.lmvs.de
Seminare – Beratung – Fachbücher © Hering – Hering 2025



34

4 - Anforderung an den Erlass des BB - § 46 OWiG § 170 Abs. 1 StPO

- Vor Erlass des BB sind zu prüfen:
- **Hinreichender Tatverdacht** – Verurteilungswahrscheinlichkeit
- Ob dem konkret Betroffenen hinreichend sicher ein tatbestandsmäßiger, rechtswidriger und schuldhafter Vorwurf zuzuweisen ist
- Das **Urteil** verlangt „**mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit**“
- **Zuvor:** § 55 OWiG Anhörung
- **Hinweis:** mit der Anhörung kann ein „Angebot für das Verwarnungsgeld“ gemacht werden. Wird gezahlt, dann tritt das Verfolgungshindernis ein und ein BB ist nicht mehr möglich.

LMVS • Am Knechtsgraben 60 • 51379 Leverkusen • www.lmvs.de
Seminare – Beratung – Fachbücher © Hering – Hering 2025



35

5 – vollstreckbar bei Rechtskraft

- Rechtskraft des **BB** → wird nicht freiwillig gezahlt und wird kein Ratenzahlungsantrag gestellt oder dieser abgelehnt, ist die **Geldbuße vollstreckbar**. Es kann **Erzwingungshaft** erfolgen
- Ist das **Urteil** nach Einspruch **rechtskräftig** und wird nicht gezahlt, wird die Geldbuße vollstreckbar; die Vollstreckung erfolgt durch die StA.
- Geldbuße > 200 € werden in das **Gewerbezentralregister** eingetragen

Fazit

Das Verwarnungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren, die auftretenden Fragen werden überwiegend in der Literatur behandelt - StA und Gerichte sind nicht beteiligt

- Bereits eingangs wurden die wesentlichen Aspekte für das Verwarnungsverfahren dargestellt – hierauf wird Bezug genommen
- Mit der Zahlung wird das Verfahrenshindernis ausgelöst – die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld löst kein Verfahrenshindernis aus
- Die wirksame Verwarnung kann die Straftat nicht aushebeln; auch der rechtskräftige Bußgeldbescheid kann die Straftat nicht ausschalten.
- Das Verfahrenshindernis bezieht sich nur auf den Umfang der erteilten Verwarnung, nicht einbezogenen Teile können weiterverfolgt werden.
- Der „Tatumfang“ sollte in der Bescheinigung aufgeführt werden.
- Über die Verwarnung wird der LM-Kontrolleur vor Ort entscheiden.
- Eine immer mögliche Fehlbewertung zu „geringfügig“ dürfte generell ohne Belang sein – bei Auffälligkeiten sollten in der Behörde Regeln aufgestellt werden

Fazit

- Das Verwarnungsgeld ist ein „Denkzettel“ – die Bewertung der OWI erfolgt auf Grund des äußereren Eindrucks, wahrscheinlich unmittelbar vor Ort.
- Die Geldbuße ist eine Sanktion in einem förmlichen Bußgeldverfahren.
- Die Geldbuße wird – sofern nicht freiwillig gezahlt wird – vollstreckbar.
- Wird das Verwarnungsgeld nicht gezahlt, kann eine Geldbuße auch > 55 € erfolgen.
- Der Betroffene kann sich mit Einspruch gegen den BB und gegen die festgesetzte Geldbuße wehren – bei Einspruch gegen den BB wird ein Überschreiten der festgesetzten Geldbuße nicht garantiert, sie kann durch das Amtsgericht höher ausfallen.
- Die Geldbuße ist vollstreckbar bei Rechtskraft, sofern nicht freiwillig gezahlt und ein Ratenzahlungsantrag nicht gestellt bzw. dieser abgewiesen wird.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Ute Hering
Am Knechtsgraben 60
51379 Leverkusen

Kontaktieren Sie uns gerne unter
info@lmvs.de